

Öffentlicher Hinweis über Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetzes (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner über die Möglichkeit der Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten. Jede Person, die ordnungsgemäß mit ihrem Hauptwohnsitz in Neu-Isenburg gemeldet ist, hat die Möglichkeit, eine Auskunfts- oder Übermittlungssperre für das Einwohnermelderegister zu beantragen.

Es gibt folgende Unterschiede zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren:

Bei einer **Übermittlungssperre** (nach § 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5, BMG) kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten

- an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG),
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG),
- aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
- und an Adressbuchverlage (§ 50. Abs. 3 BMG)

widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange Bestand, bis sie widerrufen wird.

Die **Auskunftssperre** nach § 51 BMG wird auf **Antrag** oder von Amts wegen eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre erhält die auskunftersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

Grundsätzlich ist die Auskunfts- oder Übermittlungssperre bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten stets neu zu beantragen. Für die Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren hält das Bürgerbüro Vordrucke bereit. Die Antragstellung kann jedoch auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Bürgeramt
Schulgasse 1
63263 Neu-Isenburg

Verwaltungsstelle Gravenbruch
Am Dreiherrnsteinplatz 4
63263 Neu-Isenburg

Verwaltungsstelle Zeppelinheim
Kapitän-Lehmann-Straße 2
63263 Neu-Isenburg

Gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren.

Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
vertreten durch Bürgermeister Herbert Hunkel
Hugenottenallee 53
663263 Neu-Isenburg

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten
Gem. Art. 37 ff. DSGVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG:
Kommunale/r Datenschutzbeauftragte/r
Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg
E-Mail: datenschutz.buero@stadt-neu-isenburg.de

Neu-Isenburg, den 18. Oktober 2018
Der Magistrat

Herbert Hunkel
Bürgermeister